

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 46 vom 11. November 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG); Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Errichtung einer Biogasanlage 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Verfahren Salzach - Flurneuordnung
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Stadt Laufen, Stadt Freilassing
Landkreis Berchtesgadener Land 2

Stadt Laufen

Verfahren Salzach, Stadt Laufen, Landkreis Berchtesgadener Land
Ausführungsanordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Vom 15. Oktober 2014 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der neu angelegten Erschließungsstraße „Barbarastraße“ zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der neu angelegten Erschließungsstraße „Pfarrer-Ellmann-Straße“,
Fl. Nr. 444/4, 451/8, und 457/2 Gemarkung Teisendorf zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der neu angelegten Erschließungsstraße „Schützenstraße“ zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der neu angelegten Stichstraße in Oberwurzten zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen
Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 8

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht
der Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Holzhausener Straße“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 9

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30
„ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan 10

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 11

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung einer Biogasanlage**

Vorhaben: Errichtung einer Biogasanlage (Nr. 1.2.2.2 (V) und
Nr. 8.6.3.2 (V) Anh. 1 zur 4. BImSchV

Grundstück: Daring 7, 83410 Laufen
Gemarkung: Heining
Flurnummer: 700, 731
Betreiber: Daringer Biogas GbR, Daring 7, 83410 Laufen

1. Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 (V) und Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2 und Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Danach ist in Spalte 2 „S“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG standortbezogen aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.
Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu.

2. Allgemeine Beschreibung

Die Biogasanlage wurde mit Bescheid vom 7.6.2006 baurechtlich genehmigt. Die Drosselung der Motoren soll nun aufgehoben werden. Die maximal mögliche Feuerungswärmeleistung steigt von 988 KW auf 1.151 KW und damit über die Genehmigungsschwelle von 1 MW. Die Anlage ist somit immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Des Weiteren werden verschiedene verfahrenstechnische Änderungen an der Biogasanlage durchgeführt.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen standortbezogenen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 32 Umwelt, Arbeitsbereich 321 Immissionsschutz (Zimmer 202), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 22. Oktober 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Verfahren Salzach - Flurneuordnung Gemeinde Saaldorf-Surheim, Stadt Laufen, Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Salzach wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 1. Dezember 2014 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestr. 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-ob.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechs-monatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Service „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern>)

München, den 15. Oktober 2014
Amt für Ländliche Entwicklung

Andreas Hennemann, Leitender Baudirektor

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Verfahren Salzach, Stadt Laufen, Landkreis Berchtesgadener Land Ausführungsanordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Vom 15. Oktober 2014

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat am 15.10.2014 die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet und den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes bestimmt. Die Ausführungsanordnung ist sofort vollziehbar (§§ 61 ff. Flurbereinigungsgesetz - FlurbG, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Ausführungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Verwaltung der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, (Zimmer 1.08, Herrn Reichenau) 83410 Laufen, vom

17. November 2014 mit 1. Dezember 2014

niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Ausführungsanordnung und die Bestandskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden (<http://www.ale-oberbayern.bayern.de/service/>).

Laufen, den 5. November 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der neu angelegten Erschließungsstraße „Barbarastraße“ zur Ortsstraße gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Erschließungsstraße „Barbarastraße“, Fl. Nr. 168/2 Gemarkung Neukirchen wird mit Wirkung vom 1.1.2015 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der Einmündung in die Ortstraße „Hochhorner Straße“ (km 0.000) und endet

- a) an der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 168/4 Gemarkung Neukirchen (km 0.244)
- b) an der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 168/4 Gemarkung Neukirchen (km 0.472)

mit einer Stichstraße

- a) bei km 0.030 in einer Länge von km 0.026
- b) bei km 0.110 in einer Länge von km 0.054
- c) bei km 0.400 in einer Länge von km 0.028.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 3. November 2014
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der neu angelegten Erschließungsstraße „Pfarrer-Ellmann-Straße“,
Fl. Nr. 444/4, 451/8, und 457/2 Gemarkung Teisendorf zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Erschließungsstraße „Pfarrer-Ellmann-Straße“, Fl. Nr. 444/4, 451/8 und 457/2 Gemarkung Teisendorf wird mit Wirkung vom 1.1.2015 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der Einmündung in die Ortstraße „Lindenallee“ (km 0.000) und endet an der Ostgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 444/4 Gemarkung Teisendorf (km 0.229), mit einer Stichstraße bei km 0.173 mit einer Länge von 0.029 km.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 3. November 2014
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der neu angelegten Erschließungsstraße „Schützenstraße“ zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Erschließungsstraße „Schützenstraße“, Fl. Nr. 444/5 Gemarkung Teisendorf wird mit Wirkung vom 1.1.2015 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der Einmündung in die Ortstraße „Pfarrer-Ellmann-Straße“ (km 0.000) und endet an der Einmündung in die Ortsstraße „Schlesienstraße“ (km 0.100).

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 3. November 2014
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
der neu angelegten Stichstraße in Oberwurzten zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Stichstraße in Oberwurzten, Fl. Nr. 22/34 Gemarkung Neukirchen wird mit Wirkung vom 1.1.2015 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der Einmündung in die Ortstraße „Oberwurzten“ (km 0.000) und endet an der Einmündung in die „Barbarastraße“ (km 0.041).

Die Strecke wird Bestandteil der Ortsstraße „Oberwurzten“.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 3. November 2014
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen
Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt eine Teilstrecke des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“, gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan „Holzhausener Straße“ vom 28.10.2014, einzuziehen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung der Ortsstraße „Holzhausener Str.“ (km 0.000) und endet bei km 0.040.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 5. November 2014
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht
der Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Holzhausener Straße“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt eine Teilstrecke der gewidmeten Ortsstraße „Holzhausener Straße“, gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan „Holzhausener Straße“ vom 28.10.2014, einzuziehen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordgrenze der Fl. Nr. 412/5 Gemarkung Oberteisendorf (km 0.261) und endet bei der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“ (km 0.306).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 5. November 2014
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30
„ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat am 5.8.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ beschlossen.

Die erste öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.12.2013 bis 13.1.2014 statt. Da der Entwurf nach dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurde, erfolgte eine erneute, angemessen verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 vom 20.8.2014 bis 8.9.2014. Die Billigung des geänderten Entwurfs und die erneute öffentliche Auslegung wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 4.8.2014 beschlossen. Da der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 auch nach dieser erneuten öffentlichen Auslegung geändert wurde, erfolgt nun eine weitere erneute, ange-

messen verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3. Die Billigung des geänderten Entwurfs und die erneute öffentliche Auslegung wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 3.11.2014 beschlossen.

Der Planungsbereich umfasst die Flurnummern 310 und 312/3 der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Süden durch die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 20 (Berchtesgadener Straße) und im Osten, Norden und Westen durch angrenzende Wohn- und Geschäftshäusern sowie einer Konditorei. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die sinnvolle Nachnutzung für das Gelände des ehemaligen Kurmittelhauses Becker mit Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit integrierten kleineren Ladeneinheiten, Praxen und Büros ermöglichen. Weitere allgemeine Ziele sind u.a.:

- Sicherung und Stärkung des Versorgungsstandorts
- Schaffung von dringend benötigten und nachfrageorientiertem Wohnraum
- harmonische Einbindung der neu entstehenden Nutzung in die vorhandene städtebauliche Struktur.

Nach der erneuten öffentlichen Auslegung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Über die Rupertistraße werden die 11 Stellplätze im Hof und die beiden Stellplätze an der westlichen Stichstraße angefahren. Zusätzlich dient sie als Anfahrt für die Rettungsfahrzeuge und für die geplante Müllabholung. Die Zufahrt ist aus Gründen der Sicherheit (zusätzlicher Rettungsweg, Notausfahrt bei eventuellen Unfällen im Bereich der TG-Zufahrt) erforderlich. Eine stetige Zu- oder Ausfahrt in die Tiefgarage aus der Rupertistraße ist entfallen.
2. Die Ausfahrt zur Bundesstraße 20 wurde gegenüber der vorherigen Planung um 7 m in Richtung Einfahrt verschoben, so dass der Achsabstand von Aus- und Einfahrt nun 18,0 m beträgt. Damit ist auch sichergestellt, dass die Ladezone und der Rangierbetrieb vor den Parkplätzen im Vorplatz die Zu- und Ausfahrt nicht behindern. Gleichzeitig konnten mit dieser Lösung zwei Stellplätze gewonnen werden, welche den Wegfall der 4 Stellplätze im UG teilweise kompensieren. Es ergeben sich dadurch weitere Grünflächen die zur optischen Auflockerung beitragen.
3. Die Vorgaben zum Schallschutz für die Bewohner des geplanten Neubaus wurden über das Büro hils consult durch eine schalltechnische Untersuchung konkretisiert und im Bauleitplan festgesetzt (u.a. Prallscheiben vor den Fenstern definiert; etc.).
4. Trafostation und Müllstellplatz wurden verlegt. Die Trafostation wurde in die nordwestliche Ecke der Tiefgarage (Bereich der bisherigen Doppelparker 90/91) verlegt. Anstatt des geplanten Müllhäuschens werden auf den bisherigen Stellplätzen 112 und 113 zwei Container für den Müll aufgestellt. Dadurch gehen 4 Stellplätze verloren. Durch die Neugestaltung im Vorbereich der Bundesstraße 20 ergeben sich 2 zusätzliche Parkplätze sowie durch die Ausführung der Parkplatznummern als Doppelparker 34/34a und 35/35a kann die Stellplatzverordnung der Gemeinde Bayerisch Gmain eingehalten werden.
5. Der geplante Kinderspielplatz wird im Umfang etwas verkleinert und hinter der geplanten Hecke mit einer Schallschutzwand versehen. Damit ist er auch weiter von der Bundesstraße weggerückt.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 20.10.2014, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, die Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderats und die schalltechnischen Gutachten werden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Zeit vom

19. November 2014 bis einschließlich 8. Dezember 2014

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung verfügbar:

- Umweltbericht Bebauungsplan mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Gesundheit, Kultur und Wechselwirkungen;
- integrierter Grünordnungsplan;
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden;
- schalltechnische Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land;
- schalltechnische Untersuchungen zu den a) Einwirkungen des Verkehrslärms sowie b) Auswirkungen des Gewerbelärms auf die Nachbarschaft, erarbeitet vom Büro hils Consult;
- Verkehrserschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan;

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bayerisch Gmain deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 6. November 2014
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 412 146 221

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 5. November 2014
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser

Dir. Gehrig

Bek. Nr. 12

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 411 157 526

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 5. November 2014
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser

Dir. Grundner
